

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom ...

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am ...

### Inhaltsverzeichnis:

#### Präambel

#### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium
- § 5 Auslandsstudium

#### Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

#### Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 10 Studienstruktur; Nebenfächer; Nebenfachelemente im Bachelor- und Masterstudium
- § 11 Studienaufbau; Modularisierung
- § 12 Modulverwendung
- § 13 Praxismodule
- § 14 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch
- § 15 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 16 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 17 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 18 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 19 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 20 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

- § 21 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 23 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

- § 24 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 27 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen
- § 29 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 32 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

## **Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen**

- § 33 Modulprüfungen
- § 34 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 35 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 36 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen
- § 37 Portfolio
- § 38 Projektarbeiten
- § 39 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen
- § 40 Bachelorarbeit
- § 41 Masterarbeit

## **Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- § 42 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 43 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe
- § 44 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

## **Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern; Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

- § 45 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern
- § 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung
- § 47 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement**

- § 48 Prüfungszeugnis
- § 49 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde
- § 50 Diploma Supplement

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren**

§ 51 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 52 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 53 Einsprüche und Widersprüche

§ 54 Prüfungsgebühren

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

§ 55 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge

§ 56 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## **Anlage 1: Muster Musterordnungen**

- a) **Musterordnung Ein-Fach-Bachelorstudiengang**
- b) **Musterordnung Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang**
- c) **Musterordnung Bachelor-Nebenfach**
- d) **Musterordnung Masterstudiengang**

## **Anlage 2: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge**

## **Anlage 3: Nebenfächerkatalog**

## **Anlage 4: Muster Liste der Import-/Exportmodule**

## **Anlage 5: Muster Modulbeschreibung**

## **Anlage 6: Muster Transcript of Records (deutsch und englisch)**

## **Anlage 7: Muster Prüfungszeugnis**

- a) **Ein-Fach-Bachelorstudiengang (deutsch und englisch)**
- b) **Zwei-Fächer-/Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang (deutsch und englisch)**
- c) **Masterstudiengang (deutsch und englisch)**

## **Anlage 8: Muster Urkunde**

- a) **Bachelorstudiengang (deutsch und englisch)**
- b) **Masterstudiengang (deutsch und englisch)**

## **Anlage 9: Muster Diploma Supplement (deutsch und englisch)**

## Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
HRG	Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2007 (BGBl. I, S. 506)

## Präambel

(1) Der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat am ... nach §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 HHG die folgende Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge beschlossen.

(2) Die Rahmenordnung sichert die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität der gestuften und modularisierten Studiengänge und gibt den Rahmen für eine effiziente und transparente Organisation des Studiums und der Prüfungen vor.

(3) Mit der Rahmenordnung verpflichtet sich die Johann Wolfgang Goethe-Universität - den Grundlagen für einen europäischen Hochschulrahmen im Sinne der Bologna-Erklärung folgend - transparente, die wechselseitige Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichternde Curricula und vergleichbare Abschlüsse zu schaffen. Dabei werden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 04. Februar 2010 berücksichtigt.

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge legt fest, welche Regelungen nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz für die Studienstruktur in diesen Studiengängen gelten. Sie enthält gemäß § 20 HHG die für das gesamte Prüfungswesen in diesen Studiengängen übereinstimmenden Regelungen. Diese sind unmittelbar geltender allgemeiner Teil für alle Bachelor- und Masterstudiengänge. Für die weiteren modularisierten Studiengänge gelten die Regelungen der Rahmenordnung entsprechend, soweit für diese keine entgegenstehenden Regelungen bestehen.

(2) Die Fachbereiche erlassen mit dieser Rahmenordnung übereinstimmende, durch fachspezifische Regelungen und in Ausfüllung der in dieser Rahmenordnung enthaltenen Regelungsspielräume ergänzte, studiengangsspezifische Ordnungen. Die als Anlage 1 anliegenden Musterordnungen liefern für die Fachbereiche Hilfestellung für die Erstellung der Ordnungen. Sie sind verbindlicher Teil dieser Rahmenordnung.

(3) Für mit anderen Hochschulen gemeinsam getragene Studiengänge gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können von dieser Rahmenordnung auch abweichende Regelungen treffen. Diese dürfen aber den Regelungen der Kultusministerkonferenz nicht widersprechen.

(4) Bestimmungen zum Geltungsbereich von Ordnungen bei studiengangsübergreifender Modulverwendung enthält § 12.

(5) Die studiengangsspezifischen Ordnungen bedürfen nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 HHG der Zustimmung des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität und nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HHG der Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Genehmigung der studiengangsspezifischen Ordnungen erfolgt, in Abstimmung mit den Akkreditierungszeiten, befristet.

### § 2 Zweck der Prüfungen

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Masterstudium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Bachelor- beziehungsweise die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang einschließlich der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit bilden zusammen die Bachelorprüfung beziehungsweise die Masterprüfung.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden

und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

(4) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

### **§ 3 Akademische Grade**

Die Fachbereiche verleihen nach bestandener Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gemäß der studiengangsspezifischen Ordnung den akademischen Grad. Bei „Mehr-Fächer-Studiengängen“ (Kombinationsstudiengänge, vgl. § 10) richtet sich der Abschlussgrad des Studiums nach dem Hauptfach, bei interdisziplinären Studiengängen nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Zulässige Abschlussbezeichnungen sind nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 04. Februar 2010:

<b>Fächergruppen</b>	<b>Abschlussbezeichnungen</b>
Sprach- und Kulturwissenschaften Sportwissenschaft Sozialwissenschaften Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Medizin	Bachelor of Science (B.Sc.) Master auf Science (M.Sc.)
Wirtschaftswissenschaften Geographie	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)

Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA). Dies betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge.

(2) Fachliche Zusätze sind als Teil des akademischen Grades zu den Abschlussbezeichnungen nicht zulässig.

(3) Bachelor- und Mastergrade können nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- beziehungsweise Magisterstudiengangs verliehen werden oder umgekehrt.

(4) In der studiengangsspezifischen Ordnung ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma Supplement (§ 50) darzustellen.

## **§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium**

- (1) In den studiengangsspezifischen Ordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit).
- (2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen mindestens sechs und höchstens acht Semester für die Bachelorstudiengänge, und mindestens zwei und höchstens vier Semester für die Masterstudiengänge. Das Bachelorstudium und das Masterstudium können in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
- (4) Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die in den studiengangsspezifischen Ordnungen festzulegen sind. Hierbei darf die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiengangs nicht überschreiten.
- (5) Für einen Bachelorabschluss sind je nach Regelstudienzeit gemäß § 15 mindestens 180 Kreditpunkte (nachfolgend CP) und maximal 240 CP zu erreichen. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung der CP des vorangegangenen Studiums gemäß § 15 300 CP zu erlangen. Diese Festlegungen gelten für konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Studiengänge, unabhängig davon, ob sie in Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (6) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 9 Abs. 4 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.
- (7) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.
- (8) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage der studiengangsspezifischen Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 5 Auslandsstudium**

- (1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen und im International Office Auskunft erteilt wird.
- (2) Damit ein Auslandsaufenthalt einplanbar ist, sollen die Studiengänge so gestaltet werden, dass sich ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt ohne Studienzeitverlängerung unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen integrieren lässt. Die studiengangsspezifische Ordnung soll den für ein Auslandsstudium besonders geeigneten Zeitrahmen ausweisen.

## **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 6 Ziele des Studiengangs**

- (1) Bachelorstudiengänge vermitteln fachwissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz, gleichzeitig implizieren sie damit auch berufsfeldbezogene Qualifikationen.
- (2) Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung. Sie können nach den Profiltypen „eher anwendungsorientiert“ oder „eher forschungsorientiert“ differenziert werden.

(3) Die studiengangsspezifische Bachelor- oder Masterordnung regelt, welche typischen Fähigkeiten, Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationsziele mit dem jeweiligen Studiengang zu vermitteln sind und nennt Gegenstände und Ziele des Studiengangs sowie mögliche Berufsfelder. Die zu vermittelnden Kompetenzen orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

## **§ 7 Studienbeginn**

Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, ob das Studium nur zum Wintersemester oder auch zum Sommersemester begonnen werden kann. Die Aufnahme im Sommersemester kann unter Einschränkung des Studienangebots vorgesehen werden.

## **§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang**

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung für den entsprechenden Bachelorstudiengang beziehungsweise für einen eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 24 Abs. 1 b) und c) vorzulegen. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann die Zulassung zum Studiengang zusätzlich vom Nachweis besonderer studiengangsspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen. Im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit dürfen nur solche Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, deren Vorliegen für das Erreichen des Studienziels unabdingbar ist. Solche Voraussetzungen sind beispielsweise Fremdsprachenkenntnisse, die Gegenstand der schulischen Ausbildung sind, sportliche Fähigkeiten oder künstlerische Begabungen.

(3) Die studiengangsspezifische Ordnung für einen Bachelorstudiengang sollte für den Hochschulzugang ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse voraussetzen, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(4) Sofern Kenntnisse in modernen Fremdsprachen gefordert werden, ist das Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates vom September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goethe-Institut, München 2001) zu klassifizieren. Mit der Hochschulzugangsberechtigung sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben. Sofern keine gesonderte Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde, legt die studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang die Sprachanforderungen auf der Grundlage des Europäischen Referenzrahmens fest und regelt, ob und ggf. wie der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse zu führen ist. Sie bestimmt auch die durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisenden Anforderungen und regelt das notwendige Verfahren, wie die Voraussetzungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere den Anmeldestermin.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung für einen Bachelorstudiengang kann auch vorsehen, dass die Immatrikulation mit dem Vorbehalt erfolgt, dass die geforderten studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse bis zum Abschluss der ersten beiden Semester nachgewiesen werden, andernfalls eine Rückmeldung zum dritten Semester ausgeschlossen ist.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Die Fachbereiche können geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen beschließen. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

(7) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 31, 32 vorzulegen. Die studiengangsspezifische Ordnung kann hierzu Näheres regeln.



(8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 24 geregelt.

(9) Besteht in einem Bachelorstudiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

### **§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang**

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen Bachelorabschluss im gleichen Fach oder in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang ist. Näheres regelt die studiengangsspezifische Ordnung.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann in den Fällen des Abs. 2 b) und 2 c) vorsehen, dass die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Modulprüfungen aus dem entsprechenden Bachelorstudiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten (CP) erteilt wird. Sie kann auch vorsehen, dass die Auflagen insgesamt oder teilweise Inhalte betreffen, die nicht Teil des Bachelorstudiengangs, sondern dessen Zugangsvoraussetzung (wie z.B. Fremdsprachenkenntnisse) sind. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufлагenerfüllung erbracht sein muss. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 2 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, sollen diese in der studiengangsspezifischen Ordnung festgelegt werden.

(6) Sind mit dem Abschluss des Masterstudiengangs weniger als 120 CP zu erwerben, muss die studiengangsspezifische Ordnung Regelungen bezüglich des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses treffen, damit unter Einbeziehung des ersten Hochschulabschlusses insgesamt 300 CP erreicht werden.

(7) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem

- der Nachweis einer beruflichen Praxis
- die Bezahlung des vom Präsidium nach Maßgabe von § 16 Abs. 3 HHG festgesetzten Entgeltes nachzuweisen.

Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Im begründeten Fall können in der studiengangsspezifischen Ordnung für den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Masterstudiengangs erforderliche Anforderungen verlangt werden. Für die Feststellung des Vorliegens der besonderen fachlichen Eignung können, mit Ausnahme einer Mindestnote für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, insbesondere vorgesehen werden:

- Bewerbungsgespräche
- spezielle Sprachkenntnisse

- Motivationsschreiben
- gutachterliche Stellungnahmen/Empfehlungsschreiben
- schriftliche Tests
- einschlägige Berufserfahrung

Bei der Feststellung der Eignung muss die Note für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einen maßgeblichen Einfluss haben (mindestens 51 % und höchstens 70 %).

(9) Die konkreten Anforderungen für die Feststellung der Eignung sowie das Verfahren der Eignungsfeststellung sind in der studiengangsspezifischen Ordnung nach dem Muster (Anlage 2) zu regeln und als Anlage in die studiengangsspezifische Ordnung aufzunehmen.

(10) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis, in der Regel auf dem Niveau DSH-2, vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung oder nach der studiengangsspezifischen Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. § 8 Abs. 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(11) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang mit Deutsch und Englisch als Unterrichtssprache müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-2 und Englischkenntnisse in der Regel auf dem Sprachniveau C 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000 für die Zulassung zum Studium nachweisen. Abweichend hiervon kann die studiengangsspezifische Ordnung mit Deutsch und Englisch als Unterrichtssprache oder für einen mehrsprachigen Studiengang (mit Englisch als einer der Unterrichtssprachen) ein geringeres Sprachniveau in Englisch festlegen (z.B. B 1). Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache müssen für die Zulassung zum Studium Englischkenntnisse in der Regel auf dem Niveau C 1, mindestens aber B 2 nachweisen. Die studiengangsspezifische Ordnung bestimmt die Nachweisform.

(12) Liegt bei der Bewerbung um einen Studienplatz eines konsekutiven Masterstudiengangs das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(13) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 24 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet. Die studiengangsspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass die nach Satz 2 geforderte Erklärung bereits für die Einschreibung in den Masterstudiengang vorgelegt werden muss.

(14) Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(15) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 2. Abs. 14 bleibt unberührt.

(16) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 4 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(17) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist in der studiengangsspezifischen Ordnung die Zulassung unter Beachtung von § 16 Abs. 2 HHG zu regeln.

## **Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation**

### **§ 10 Studienstruktur; Nebenfächer; Nebenfachelemente im Bachelor- und Masterstudium**

(1) Das Bachelorstudium wird an der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Ein-Fach- oder als Mehr-Fächer-Studium angeboten. Die Studiumumfänge bemessen sich nach Kreditpunkten (CP) gemäß § 15.

(2) Das Ein-Fach-Bachelor-Studium hat einen Umfang von 180 CP.

(3) "Mehr-Fächer-Studiengänge" (Kombinationsstudiengänge) nach Abs. 1 bestehen aus einem Hauptfach und einem Nebenfach oder aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Bei sechssemestrigen Mehr-Fächer-Studiengängen umfasst das Hauptfach 120 CP und das Nebenfach 60 CP. Achtsemestrige Mehr-Fächer-Studiengänge können entweder mit einem Hauptfach im Umfang von 180 CP und mit einem Nebenfach im Umfang von 60 CP oder mit einem Hauptfach im Umfang von 120 CP und mit zwei Nebenfächern mit jeweils einem Umfang von 60 CP angeboten werden. Als Nebenfächer können die in der Anlage 3 aufgeführten Fächer gewählt werden. Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Bei Mehr-Fächer-Studiengängen regelt die studiengangsspezifische Ordnung (Hauptfachordnung), ob und gegebenenfalls welche Nebenfächer verpflichtend sind und welche Nebenfächer als Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Bachelorstudiengangs ist ausgeschlossen.

(4) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen für 60 CP-Nebenfächer studiengangsspezifische Ordnungen. Die dem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben werden nach Maßgabe der Ordnung für das Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfachs wahrgenommen. Existiert kein Bachelor-Hauptfach, ist in der Ordnung für das Bachelor-Nebenfach die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben zu regeln.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung (Hauptfachordnung) kann vorsehen, dass der für das Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage 3 genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise und unter den folgenden Voraussetzungen als Nebenfach zulässt:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach soll aus dem Angebot der Bachelorfächer der Johann Wolfgang Goethe-Universität stammen.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach muss das gewählte Bachelor-Hauptfach sinnvoll ergänzen.
- c) Für das Fach muss ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vorliegen, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich, ein Unterschreiten ist unzulässig.
- d) Der fachlich zuständige Fachbereich legt im Studienplan fest, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(6) Die Befugnis der Fachbereiche, Regelungen zu Nebenfachelementen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Das Masterstudium wird grundsätzlich als „Ein-Fach-Studium“ durchgeführt. Fachfremde Inhalte sind im Einvernehmen mit dem anbietenden Fach als integrativer Bestandteil der Ordnung des Fachs auszuweisen.

## **§ 11 Studienaufbau; Modularisierung**

(1) Die auf dieser Rahmenordnung basierenden Studiengänge sind modular aufgebaut.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester. In fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung von den in jedem Studiengang gewünschten Zeitfenstern für Auslandsaufenthalte und Praktika können sich Module auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Die studiengangsspezifische Ordnung kann das Studium in Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte gliedern. Sie stellt den Aufbau des Studiengangs dar. Dazu werden die Module insbesondere nach der Niveaustufe (z.B. Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule, Praxismodule, Abschlussmodule) und ihrem Verpflichtungsgrad strukturiert und entsprechend gekennzeichnet. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Zu den Pflichtmodulen gehört in den Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit und in den Masterstudiengängen die Masterarbeit.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden kann. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. In der studiengangsspezifischen Ordnung kann auch geregelt werden, dass durch Beschluss des Fachbereichsrates ohne Änderung der studiengangsspezifischen Ordnung weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden können, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in der studiengangsspezifischen Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 14 Abs. 3 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Die Modulbeschreibungen benennen auch, in welcher Form Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen gegeben sind. Schlüsselkompetenzen sollen im Rahmen fachwissenschaftlicher Veranstaltungen vermittelt werden; fachübergreifende Angebote sollen in Wahlpflichtmodulen enthalten sein.

(6) Alle Studiengänge sollten Optionalmodule enthalten, innerhalb derer die Studierenden frei aus den Angeboten der Universität wählen können. Dabei können hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

(7) Module können auch projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet sein. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass Praxismodule außerhalb der Universität und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden. Die studiengangsspezifische Ordnung soll vorsehen, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann.

(8) Module sollen im Sinne von Teilnahmevoraussetzungen nur in fachlich und didaktisch begründeten Fällen miteinander verknüpft werden.

(9) Sofern ein Modul Bestandteil des Curriculums mehrerer Fächer ist, muss es im Falle einer Kombination der betreffenden Fächer im zweiten Fach (z.B. Nebenfach) durch ein anderes Modul ersetzt werden. Die Entscheidung über den Ersatz trifft der Prüfungsausschuss.

(10) Bei konsekutiven Studiengängen können im Bachelor- und Masterstudiengang inhaltlich übereinstimmende Module nur dann vorgesehen werden, wenn sich aus der Modulbeschreibung für die Mastermodule höhere Qualifikationsanforderungen ergeben oder wenn die studiengangsspezifische Ordnung regelt, dass diese Module im Masterstudiengang nicht erneut absolviert und die Leistungen aus dem Bachelorstudiengang auch nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden können, wenn sie bereits im Bachelorstudiengang eingebracht worden sind.

(11) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der studiengangsspezifischen Ordnung (Modulbeschreibung) eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind

Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(12) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Sie kann auch ein ausschließlich englischsprachiges Angebot vorsehen. In diesem Fall ist die Ordnung in deutscher und in englischer Sprache abzufassen.

(13) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden.

(14) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. Näheres regelt § 33 Abs. 2. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden oder Modulprüfungen unbenotet bleiben, das heißt sie werden nur mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Es müssen Module im Umfang von mindestens 60 % der CP für den Gesamtstudiengang (bei Kombinationsstudiengängen Haupt- und Nebenfach) in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung eingehen (vgl. auch § 42 Abs. 8). Die Anzahl der Prüfungsleistungen soll sich im gesamten Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengang pro Semester auf maximal fünf beschränken (bei Zwei-Fächer-Studiengängen maximal drei Prüfungsleistungen im Hauptfach und maximal zwei Prüfungsleistungen im Nebenfach). Ausnahmen sind fachlich und didaktisch zu begründen. Studienleistungen (§ 17) sind hiervon nicht berührt. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 33 ff. genannten Prüfungsformen in Frage.

(15) Für einen Bachelor- oder Masterstudiengang kann die studiengangsspezifische Ordnung auch vorsehen, dass Module in fachlich und didaktisch begründeten Fällen nicht mit einer Modulprüfung, sondern jeweils mit einer Studienleistung oder mehreren Studienleistungen abgeschlossen werden. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung ein. Näheres zu den Studienleistungen regelt § 17.

(16) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass bei Modulen, die mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls Studienleistungen (§ 17 Abs. 7 und Abs. 8) als Voraussetzung für die Ablegung der Modulprüfung oder als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zu erbringen sind. Die Studienleistungen müssen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden können. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass - mit Ausnahme von Vorlesungen - für einzelne Lehrveranstaltungen Teilnahmenachweise zu erbringen sind. Näheres regelt § 17.

(17) Die Studierenden haben in Bachelor- und Masterstudiengängen die Möglichkeit, sich innerhalb ihres Studiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in der studiengangsspezifischen Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor- oder Masterprüfung nicht mit einbezogen.

## **§ 12 Modulverwendung**

(1) Ein Modul kann in mehreren Studiengängen Verwendung finden.

(2) Werden für einen Studiengang Module aus einem anderen Studiengang ohne Änderung importiert, gelten für die Absolvierung des Moduls die Regelungen der Ordnung des das Modul anbietenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Importmodule werden in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage 4 aufgeführt und die Liste der Ordnung des importierenden Studiengangs angefügt. Änderungen im Studienangebot des exportierenden Studiengangs müssen vom Prüfungsausschuss des importierenden Studiengangs rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangsspezifischen Webseite bekannt gemacht werden.

(3) Ist nur ein Teil eines Moduls aus einem anderen Studiengang importiert („modifiziertes Modul“), finden für die Absolvierung dieses Moduls die Regelungen des importierenden Studiengangs Anwendung.

(4) Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, die aus mehreren Studiengängen importiert werden, finden für die Absolvierung dieses Moduls ebenfalls die Regelungen des importierenden Studiengangs Anwendung.

(5) Wird ein Modul ausschließlich für den importierenden Studiengang angeboten, gelten für die Absolvierung des Moduls die Regelungen des importierenden Studiengangs. Die studiengangsspezifische Ordnung kann hiervon abweichend auch regeln, dass der das Modul anbietende Fachbereich entweder die Regelungen für das Modul festlegt und veröffentlicht oder einen Referenzstudiengang festlegt, der das Modul importiert und dessen Regelungen dann auch für die übrigen importierenden Studiengänge gelten.

(6) Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Sicherung der Studierbarkeit der Studiengänge sind die Lehrimporte und Lehrexporte zwischen den Fachbereichen auf der Grundlage von Vereinbarungen zu regeln. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Senats über die studiengangsspezifische Ordnung muss die Vereinbarung geschlossen sein.

### **§ 13 Praxismodule**

(1) Im Hinblick auf das Qualifikationsziel der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit können die Studiengänge Praxismodule vorsehen. Diese sollen insbesondere die Entwicklung einer an Schlüsselkompetenzen ausgerichteten beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass Praxismodule in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Exkursionen, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden und/oder dass die Praxisanteile in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sind. Sie soll vorsehen, dass das Praktikum zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden kann. Einschlägige Berufserfahrungen sollen als Praktikum angerechnet werden.

(3) Interne Praxismodule sind in der Regel benotet, externe Praktikumsmodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nähere Bestimmungen zum Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung geregelt werden.

(4) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Der Fachbereich kann durch die Sicherstellung eines entsprechenden internen Angebots auch gewährleisten, dass Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, gleichwertige Module wahrnehmen können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und den Anforderungen mit dem Praktikumsmodul gleichwertig sind.

### **§ 14 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch**

(1) Zu jedem Modul wird eine Modulbeschreibung nach anliegendem Muster (Anlage 5) erstellt. Die Modulbeschreibungen sind verbindlicher Bestandteil der studiengangsspezifischen Ordnung. Änderungen der in den Modulbeschreibungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung der studiengangsspezifischen Ordnung zulässig. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Modulbeschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und die Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Modulbeschreibung enthält mindestens Angaben zu:

- Modulname
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflicht)
- Zuordnung zu den verschiedenen Bereichen des Studiengangs
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Inhalte/Lernergebnisse/Kompetenzziele
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Kreditpunkte
- den möglichen Lehr- und Lernformen mit Kreditpunkten
- Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Studiennachweise

- Modulprüfung (Art, Form, Dauer und ggf. Inhalt)
- Bildung der Modulnote

(3) Nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Modulhandbuch (vgl. Abs. 4) zu erstellen. Dieses enthält die Modulbeschreibungen nach dem Muster in Anlage 5 mit den zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von Abs. 5 und dem Muster in Anlage 6. Sind nach der studiengangsspezifischen Ordnung ausschließlich Modulbeschreibungen im Sinne von Abs. 1 vorgesehen, müssen diese auch die in Abs. 5 aufgeführten Mindestangaben enthalten.

(4) Das Modulhandbuch dient insbesondere der Information der Studierenden und ist für die Akkreditierung notwendig. Eine Modulbeschreibung im Modulhandbuch kann ohne Änderung der Modulbeschreibung in der studiengangsspezifischen Ordnung geändert werden, soweit nicht die in Abs. 2 genannten Mindestangaben betroffen sind. Solche Änderungen sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

(5) Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch soll neben den in Abs. 2 aufgeführten Mindestangaben noch mindestens folgende Angaben enthalten:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

### **§ 15 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)**

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang sind für den Bachelorabschluss 180 CP, für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang 240 CP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- und Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von CP nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten. Wenn in dem ersten

berufsqualifizierenden Abschluss keine CP ausgewiesen sind, ist je Semester Regelstudienzeit von 30 CP auszugehen. Die Festlegung der CP eines Studiengangs erfolgt in der studiengangsspezifischen Ordnung.

(4) Der Arbeitsaufwand für ein Modul, ausgedrückt in CP, muss sich aus der Modulbeschreibung ergeben. Er beträgt mindestens 5 CP und höchstens 15 CP. Module mit einem Arbeitsumfang unter 5 CP oder einem Arbeitsumfang über 15 CP stellen eine Ausnahme dar, die inhaltlich-didaktisch zu begründen ist. Im Studiengang dürfen nicht mehr als drei Module unter 5 CP aufweisen, Module unter 3 CP sind ausgeschlossen.

(5) Der Arbeitsumfang (Workload) eines Moduls ist in den Modulbeschreibungen insbesondere mit folgenden Teilen auszuweisen:

1. Präsenzzeit (Besuch von Lehrveranstaltungen): Hierfür sind die Lehrveranstaltungen des Moduls und ihre Semesterwochenstunden anzugeben. Der Workload in Zeitstunden ergibt sich aus den Semesterwochenstunden und der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen, wobei hierfür 15 anzusetzen sind.
2. Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen: Einer Vorlesungsstunde sind mindestens 0,5 Stunden für Vor- und Nachbereitung zuzuweisen.

Weiterhin sollte der Zeitaufwand für die Leistungskontrollen (Studienleistungen ~~und~~, modulbegleitende Prüfungsleistungen, die Durchführung der, das gesamte Modul abschließenden, Prüfung) und für ihre Vorbereitung in Zeitstunden ausgewiesen werden.

(6) Die CP sind stets als ganze Punkte auszuweisen.

(7) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 CP und darf 12 CP (entspricht einer Bearbeitungszeit von fünf bis neun Wochen) nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis höchstens 30 CP (entspricht einer Bearbeitungszeit von drei bis sechs Monaten) vorzusehen.

(8) CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(9) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(10) Der Arbeitsumfang (Workload) ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen und an die durch Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung anzupassen.

## **§ 16 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen**

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung



- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson
- h) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet
- i) Selbststudium: Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden

(2) Die in Abs. 1 genannten Formen können in der studiengangsspezifischen Ordnung durch weitere Lern- und Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen (wie z.B. Kolloquien) oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning), ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden. Im Studiengang soll es ein möglichst breites Spektrum an Veranstaltungsarten geben.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, regelt die studiengangsspezifische Ordnung die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zugangsberechtigung.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass für die Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eine verbindliche Anmeldung durchgeführt werden kann. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch den Fachbereich auf der studiengangsspezifischen Webseite rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)**

(1) Die studiengangsspezifische Ordnung kann für Module Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorsehen. Für die Leistungs- und Teilnahmenachweise werden im Gegensatz zu Prüfungsleistungen die CP nicht gesondert ausgewiesen.

(2) Unter Studiennachweisen sind Teilnahmenachweise im Sinne der Absätze 3 bis 5 sowie Leistungsnachweise im Sinne der Absätze 7 und 8 zu verstehen. Leistungsnachweise nach Abs. 7 können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen; § 11 Abs. 15 bleibt unberührt. Die Modulprüfungen sind in § 33 ff. geregelt.

(3) Sofern in der studiengangsspezifischen Ordnung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 7. Eine Anwesenheitspflicht im Sinne des Abs. 4 oder des Abs. 5 soll nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich ist. Für Vorlesungen wird keine Anwesenheitspflicht formuliert. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung ein Leistungsnachweis im Sinne des Abs. 7 formuliert wird.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der

akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 27 sind zu beachten.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung kann für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 4, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Im Gegensatz zu Studienleistungen werden diese Aufgaben weder benotet noch mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.

(6) Wird in der studiengangsspezifischen Ordnung ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung benotet oder auch mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden kann.

(7) Ein Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung zu einer Lehrveranstaltung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 42 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 4 erforderlich.

(8) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(9) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 29 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage von nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(10) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 42 Abs. 7 bleibt unberührt.

### **§ 18 Studienverlaufsplan; Informationen**

(1) Jeder studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Studienverlaufsplan beizufügen. Dieser gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne zu erstellen.

(2) Der Fachbereich richtet für jeden von ihm angebotenen Studiengang eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs, veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für jeden Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

### **§ 19 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann den verpflichtenden Besuch der Studienfachberatung vorsehen und hierzu gemäß § 28 nähere Regelungen treffen.

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. Bei Masterstudiengängen bestimmt die studiengangsspezifische Ordnung, ob eine Orientierungsveranstaltung stattfindet. In der Orientierungsveranstaltung wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

### **§ 20 Akademische Leitung und Modulbeauftragte**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei

Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- Bestellung der Modulbeauftragten, soweit die studiengangsspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die studiengangsspezifische Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten. Die studiengangsspezifische Ordnung kann die Zuständigkeit für die Bestellung der oder des Modulbeauftragten abweichend von Satz 1 regeln.

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

### **§ 21 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt**

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der am Studiengang beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Fachbereichsrat kann auch für konsekutive Studiengänge oder für mehrere oder alle von ihm verantworteten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung regelt die Größe und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Sofern ein Prüfungsausschuss für mehrere Studiengänge eines Fachbereichs oder für interdisziplinäre Studiengänge gebildet wird, kann sich die Anzahl seiner Mitglieder erhöhen. Die Mehrheit der professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss muss sichergestellt sein. Bei einem interdisziplinären Studiengang entsenden die am Studiengang beteiligten Fachbereiche in der Regel die gleiche Anzahl von Mitgliedern jeder Gruppe in den Prüfungsausschuss. Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Abweichend hiervon kann die studiengangsspezifische Ordnung regeln, dass der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der

Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren wählt. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Modulbeauftragten mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mitwirken.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt. Liegt ein Studiengang in der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, stellen die beteiligten Dekanate einvernehmlich die Zuständigkeit des Prüfungsamtes fest.

(14) Mehrere Fachbereiche können für ihre Studiengänge ein gemeinsames Prüfungsamt einrichten.

## **§ 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der studiengangsspezifischen Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 31, 32 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnoten bei Bachelor- und Masterstudiengängen;
- die Entscheidungen zur Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelor- beziehungsweise Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform der Ordnungen.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

### **§ 23 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende und nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter für die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit bestellen kann. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **§ 24 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im betreffenden Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelor- oder Master- oder Lehramtsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im jeweiligen Studiengang oder in denselben Fächern oder denselben Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) bei Kombinationsstudiengängen Angabe des Nebenfaches oder der Nebenfächer beziehungsweise Antrag auf Zulassung eines Nebenfaches gemäß § 10 Abs. 5;
- e) gegebenenfalls Nachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse oder über andere studienfachspezifische Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung;
- f) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 54 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die in Abs. 1 f) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs.1 c) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren**

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Die studiengangsspezifische Ordnung kann abweichend von Abs. 3 vorsehen, dass Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt werden.
- (5) Sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft, setzt der Prüfungsausschuss für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.
- (6) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden, sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt, sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine andere Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldungen vorsieht. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 26 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise diese nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelor- bzw. Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder



Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder die Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die studiengangsspezifische Ordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Modulprüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Als Rücktrittsfrist soll eine Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt werden. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu fünf Wochen festgelegt werden.

### **§ 26 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 42 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

### **§ 27 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen über die Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

### **§ 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen**

(1) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass die oder der Studierende an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen muss, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Die Regelung kann auch beinhalten, dass der Prüfungsausschuss den Betroffenen nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch die Auflage der Erbringung der zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer durch den Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Semestern erteilt. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Abs. 3 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Aufgabenerfüllung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheinens zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 3 bis 5 Anwendung, ohne dass wiederholt zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte und/oder auch für das Erreichen bestimmter CP-Zahlen und/oder für die erfolgreiche Absolvierung der gesamten Bachelor- oder Masterprüfung eine Frist festlegen. Diese umfasst mindestens das Eineinhalbfache der in der studiengangsspezifischen Ordnung für den Studienabschnitt beziehungsweise für das Erreichen der geforderten CP vorgesehenen regulären Studiendauer beziehungsweise mindestens die eineinhalbfache Regelstudienzeit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Studierende, welche nicht innerhalb der regulären Studiendauer beziehungsweise Regelstudienzeit den Studienabschnitt beziehungsweise die CP-Zahl erreicht oder die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung bestanden haben (vgl. Satz 1), werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die nach Satz 1 festgelegte Frist ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 3 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruches.

(3) Eine nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen für die Absolvierung von Modulprüfungen (Absätze 1 und 2) und bei der Einhaltung der Frist für die Absolvierung eines Studienabschnittes oder für den gesamten Abschluss der Bachelor- und Masterprüfung (Abs. 2) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;

3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C-, oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 29 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 17 Abs. 9, 36 Abs. 5 und 40 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelor- und Masterarbeiten gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

### **§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 31 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere regelt die studiengangsspezifische Ordnung.

(7) Abschlussarbeiten, welche Studierende außerhalb des aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden im aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Studiengang ist nicht möglich. Die studiengangsspezifische Ordnung kann für besondere Ausnahmefälle eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(8) Bei konsekutiven Studiengängen können Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module verlangen.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 10 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Abs. 15 bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 32 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen**

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die studiengangsspezifische Ordnung kann diejenigen Module benennen, bei denen in der Regel eine Anrechnung in Betracht kommt. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

### § 33 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Nur in inhaltlich oder didaktisch begründeten Ausnahmen können in der studiengangsspezifischen Ordnung auch kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorgesehen werden. Im Studiengang soll die Zahl der Module mit kumulativen Modulprüfungen höchstens zwei ausmachen. Kumulative Modulprüfungen dürfen aus höchstens drei Modulteilprüfungen bestehen und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Sieht die studiengangsspezifische Ordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls in der Regel das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Hiervon abweichend kann die studiengangsspezifische Ordnung (Modulbeschreibung) vorsehen, dass nur eine Mindestzahl der Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein muss. Sie kann auch einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulassen. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch ein Ausgleich von nach §§ 26 oder 29 mit nicht ausreichend (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung legt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform fest. Im Studiengang sollen verschiedene Prüfungsformen angewendet werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sollen verschiedene Prüfungsformen genutzt werden. Als Prüfungsformen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen kommen in Betracht:

- a) schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate), Protokolle, Thesenpapiere, Berichte, Portfolios, Projektarbeiten, Zeichnungen, Beschreibungen;
- b) mündliche Prüfungen (in Form von Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgespräche, Kolloquien);
- c) andere Prüfungsformen (z.B. Seminarvorträge, Referate, Präsentationen, fachpraktische Prüfungen).

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Bei der Festlegung der Prüfungsform können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen (wie Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch, sofern der Studiengang nicht in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen, diese gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten, in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und

Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 34 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung legt die Dauer der mündlichen Prüfungen zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfendem Studierenden fest.

(3) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung in der Sprache, die Gegenstand des Studienfaches ist, durchgeführt werden. Ist diese mündliche Prüfung nicht bestanden, ist bei kumulativen Modulprüfungen ein Ausgleich durch andere bestandene Prüfungen des Moduls nicht zulässig.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

### **§ 35 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann Multiple-Choice-Fragen in der Klausurarbeit zulassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Lässt die studiengangsspezifische Ordnung zu, dass Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;

- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % Multiple-Choice-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteten Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 26, 29.

(5) Die studiengangsspezifische Ordnung legt die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten fest. Sie soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren.

(6) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebenen DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 52. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

### **§ 36 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen**

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.



(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 17 Abs. 9 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 35 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 26 oder auf § 29 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. In der studiengangsspezifischen Ordnung kann bestimmt werden, dass Abs. 7 ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

### **§ 37 Portfolio**

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

(2) Für das Portfolio und andere, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, findet § 36 entsprechende Anwendung.

### **§ 38 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in die Modulbeschreibungen aufzunehmen.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

### **§ 39 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen**

Sofern fachpraktische Prüfungen im Studiengang vorgesehen sind, regelt die studiengangsspezifische Ordnung die Form und den Inhalt dieser Prüfungen sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer. Entsprechendes gilt für die in § 33 Abs. 5 c) genannten anderen Prüfungsformen, wobei die Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden nicht erforderlich ist.

### **§ 40 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudienganges. Sie bildet entweder ein eigenständiges Modul oder zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu

bearbeiten. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass das Thema der Bachelorarbeit dem Fachgebiet eines bestimmten Moduls entstammen soll.

(3) Die studiengangsspezifische Ordnung regelt den Bearbeitungsumfang und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 6 CP und darf 12 CP nicht überschreiten; dies entspricht einer Bearbeitungszeit zwischen fünf und neun Wochen.

(4) Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, welche Module Studierende abgeschlossen haben müssen, um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können. Sie kann die Zulassung zur Bachelorarbeit auch vom Nachweis einer bestimmten Anzahl von CP abhängig machen.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit.

(6) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Bachelorarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden kann. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, sofern der Studiengang nicht in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor

dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(15) Die studiengangsspezifische Ordnung legt fest, in wie vielen schriftlichen Exemplaren und in welcher weiteren Form (z.B. Datenträger) die Bachelorarbeit einzureichen ist. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 42 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 1 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des zuständigen Fachbereichs der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 42 Abs. 6 festgesetzt.

(18) Falls ein Prüfungsfach nur von einer bzw. einem einzigen Prüfungsberechtigten vertreten wird, kann die studiengangsspezifische Ordnung vorsehen, dass abweichend von Abs. 17 Satz 2 die Bewertung der Bachelorarbeit nur auf Antrag der oder des Studierenden durch eine zweite oder einen zweiten (ggf. auch auswärtigen) Prüfungsberechtigten erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt wurde. Sie kann auch regeln, dass eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 1 zu bestellende Prüferin oder ein weiterer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu bestellender Prüfer die Bachelorarbeit binnen weiterer zwei Wochen bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 42 Abs. 6 gebildet.

(19) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die bestandene Bachelorarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen ist. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung oder im Rahmen eines Kolloquiums in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die studiengangsspezifische Ordnung. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 34.

## **§ 41 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 40 Abs. 12 gilt entsprechend.

(3) Die studiengangsspezifische Ordnung regelt den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt mindestens 15 CP und höchstens 30 CP. Die Zeit von der Ausgabe des konkreten Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert bei Vollzeiteinsatz für die Bearbeitung mindestens drei und höchstens sechs Monate.

(4) Im Übrigen gilt § 40 entsprechend, jedoch ist für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Näheres zur Zusammenfassung regelt die studiengangsspezifische Ordnung.

## **Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamprüfung**

### **§ 42 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote**

(1) Studienleistungen werden in der Regel nicht benotet, jedoch von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sieht die studiengangsspezifische Ordnung hiervon abweichend die Benotung vor, gilt Abs.3 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Die studiengangsspezifische Ordnung kann insbesondere für externe Praxismodule hiervon abweichend vorsehen, dass Prüfungsleistungen unbenotet bleiben und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |   |                   |   |  |
|---|-------------------|---|--|
| 1 | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Ausnahmsweise kann die studiengangsspezifische Ordnung abweichend von Abs. 3 regeln, dass die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 verknüpft mit Notenpunkten erfolgt. Die Prüfungsleistungen sind dann entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0

14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Moduleilprüfungen). Die studiengangsspezifische Ordnung kann abweichend hiervon regeln, dass sich die Note für die Modulprüfung bei kumulativen Modulprüfungen als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen errechnet. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten der einzelnen Moduleilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend für die Bildung der Modulnote, wenn die Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung besteht und diese von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet worden ist.

(7) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass die Prüferinnen und Prüfer von der rechnerisch ermittelten Note einer Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(8) Für die Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen. Die studiengangsspezifische Ordnung kann hiervon abweichend regeln, dass mit Ausnahme der Noten für die Module Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit die Noten für einzelne Module nicht in die Gesamtnote eingehen. Dabei müssen Module im Umfang von mindestens 60% der CP für den Gesamtstudiengang (vgl. § 11 Abs. 14) in die Gesamtnote eingehen. Die Nichteinbeziehung einzelner Module muss sich aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen ergeben. Im Rahmen von Satz 2 kann die studiengangsspezifische Ordnung den Studierenden auch die Möglichkeit einräumen, zu entscheiden, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen sollen.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren. Von Satz 1 und 2 kann die studiengangsspezifische Ordnung abweichen.

(10) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Sie kann auch vorsehen, dass der Bachelorarbeit und/oder der Masterarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

(11) Bei Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs durch die Gesamtnote des Hauptfaches und die Gesamtnote des Nebenfaches, bei Mehr-Fächer-Studiengängen durch die Gesamtnote des Hauptfaches und die Gesamtnoten des Nebenfaches beziehungsweise die Gesamtnoten der Nebenfächer. Bei Hauptfächern mit einem Umfang von 120 CP geht die Note für das Hauptfach doppelt, bei denjenigen mit 180 CP dreifach in die Gesamtnote ein; die Note für das Nebenfach beziehungsweise die Noten für die Nebenfächer gehen jeweils mit einfachem Gewicht in die Gesamtnote für den Bachelorabschluss ein.

(12) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor- beziehungsweise einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(13) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(14) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt wird. Sie legt hierfür die Voraussetzungen fest. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(15) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 50 Abs. 2 aufgenommen.

### **§ 43 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe**

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann bestimmen, dass eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen oder bestimmte Modulteilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit 5 Punkten bewertet worden sind. Sie kann auch regeln, dass nicht bestandene Teilprüfungen durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können und damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Studiennachweise vorliegen und die Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach der studiengangsspezifischen Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die für den Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die studiengangsspezifische Ordnung regelt das Verfahren der Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bachelor- und Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die Notenbekanntgabe durch eine anonymisierte hochschulöffentliche Bekanntmachung und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können.

#### **§ 44 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)**

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält (siehe verbindliches Muster der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Anlage 6).

### **Abschnitt VIII:**

#### **Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

#### **§ 45 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten/Nebenfächern**

- (1) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.
- (2) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt wird.
- (3) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Die studiengangsspezifische Ordnung kann nähere Regelungen treffen.
- (4) Ein Wechsel des Nebenfaches beziehungsweise der Nebenfächer ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt des Hauptfaches schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Im Falle von Modulteilprüfungen gilt dies nur, sofern nach der studiengangsspezifischen Ordnung keine Ausgleichsregelung gemäß § 33 Abs. 4 getroffen worden ist. Bei Modulteilprüfungen ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen (einschließlich Modulteilprüfungen) können höchstens zweimal wiederholt werden. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass in maximal zwei Modulen nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden können. Die studiengangsspezifische Ordnung kann Regelungen gemäß Absätze 11 und 12 treffen.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder der

Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit, eine mündliche Prüfung angesetzt wird.

(7) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(8) Die studiengangsspezifische Ordnung legt die Fristen für die Wiederholung der Modulprüfungen sowie der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit und das Verfahren fest. Die Termine für die Wiederholung werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsfristen sind so festzulegen, dass das Studium ohne größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Eine zweite beziehungsweise dritte Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Sofern die studiengangsspezifische Ordnung nichts anderes bestimmt, müssen Studierende Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(9) Die studiengangsspezifische Ordnung bestimmt, ob bei der Prüfungswiederholung auch die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden müssen.

(10) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(11) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Regelung kann die Möglichkeit des Freiversuchs auf bestimmte Module oder Moduleile und/oder auf eine bestimmte Anzahl der insgesamt abzulegenden Modulprüfungen beschränken. Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich eines Kolloquiums, sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(12) Die studiengangsspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden können, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Hierbei dürfen die Modulabschluss- oder -teilprüfungen aus maximal 5 Modulen stammen. Die Ordnung für den Studiengang bestimmt die Bedingungen und die Frist innerhalb derer die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung zu beantragen und die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind.

#### **§ 47 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Gesamtprüfung im Studiengang ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 45 Abs. 1; § 46 Abs. 3 bleibt unberührt
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 28 oder eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 46 Abs. 8 überschritten wurde



3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 29 Abs. 4 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung im Studiengang und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement**

### **§ 48 Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache (Muster Anlagen 7 a bis 7 c) auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelor- beziehungsweise der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte, das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen und die erbrachten Studienleistungen aufgenommen werden. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Ordnung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Bei Zwei-Fächer- oder Mehr-Fächer-Studiengängen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass in das Zeugnis die Angabe des Nebenfaches beziehungsweise der Nebenfächer und die in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingegangenen Nebenfach-Module mit den in ihnen erzielten Noten und der Gesamtnote für das Nebenfach aufgenommen wird.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss beziehungsweise dem Magisterabschluss entspricht.

### **§ 49 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden (Muster Anlagen 8 a und b).

(2) Je nach Regelung in der studiengangsspezifischen Ordnung wird die Urkunde von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs, dem der Studiengang beziehungsweise bei Zwei-Fächer- oder Mehr-Fächer-Studiengängen dem das Hauptfach zugeordnet ist, sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Hauptfach-Studiengang unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen. Bei interdisziplinären Studiengängen kann die studiengangsspezifische Ordnung regeln, dass die Urkunde von den Dekaninnen beziehungsweise Dekanen oder Studiendekaninnen beziehungsweise Studiendekanen aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterzeichnet wird.

(3) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die hierfür

verantwortlichen Stellen der beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus.

(4) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 50 Diploma Supplement**

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 9).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 42 Abs. 12 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren**

### **§ 51 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde einzuziehen, wenn die

Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 52 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten) gewährt. Die studiengangsspezifische Ordnung kann bestimmen, dass eine Akteneinsicht auch zeitnah nach Ablegung einzelner Modulteilprüfungen gewährt wird.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten ausgesondert.

### **§ 53 Einsprüche und Widersprüche**

(1) Die studiengangsspezifische Ordnung kann regeln, dass gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einspruch möglich ist. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 54 Prüfungsgebühren**

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.

(2) In der studiengangsspezifischen Ordnung sind Prüfungsgebühren festzulegen. Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

(3) Die Prüfungsgebühren betragen

1. für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit bei Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern insgesamt 150,- Euro
2. für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bei Masterstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern insgesamt 100,- Euro

Bei Studiengängen mit hiervon abweichenden Regelstudienzeiten erhöht oder verringert sich der Betrag um 25 Euro pro Semester Regelstudienzeit.

(4) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

### **§ 55 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge**

- (1) Die studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang muss die Voraussetzungen für einen Wechsel aus dem bisherigen Diplom- beziehungsweise Magisterstudiengang in den Bachelorstudiengang regeln.
- (2) Löst ein Bachelorstudiengang einen Diplom- oder Magisterteilstudiengang ab, sind in der studiengangsspezifischen Ordnung für den Bachelorstudiengang Übergangsbestimmungen zu treffen.

### **§ 56 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 (veröffentlicht UniReport/Satzungen und Ordnungen vom 20.05.2011) außer Kraft.
- (2) Diese Rahmenordnung gilt für alle studiengangsspezifischen Ordnungen, die nach ihrem In-Kraft-Treten das Beschluss- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Studiengangsspezifische Ordnungen, deren Beschluss- und Genehmigungsverfahren vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenordnung eingeleitet wurde, können auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Fassung vom 13.04.2011 genehmigt werden.
- (3) Studiengangsspezifische Ordnungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenordnung genehmigt worden sind, sind spätestens im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs, anzupassen.
- (4) Bei Änderungen einer studiengangsspezifischen Ordnung ist unter Berücksichtigung des Gewichts der Änderung und des Vertrauensschutzes der Studierenden eine Ausnahme- bzw. Übergangsregelung zu treffen. Die studiengangsspezifische Ordnung kann auch vorsehen, dass sie erst für neu eintretende Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) in Kraft tritt.
- (5) Die studiengangsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass ihre Regelungen auf Antrag unwiderruflich auch für Studierende gelten, die ihr Studium nach einer früher in Kraft getretenen Ordnung begonnen haben.

Frankfurt, den xx.xx.20xx

**Prof. Dr. Werner Müller – Esterl**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe -Universität

#### **Impressum:**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main